

## **Schnadezug um das ganze Gericht Oberkirchen.**

Von Pfarrer Dornseiffer-Eslohe.

Erschienen in Mescheder Zeitung 1907; Nr. 49 – 55

(1)

Wem im Sauerland wäre der Schnadezug oder die Grenzbegehung der Gemarkung Brilon unbekannt? Eine schöne Sitte, die es verdient, dass man sie auch ferner beibehalte! So leicht würden auch die Briloner sich diesen Patriotischen Umzug nicht nehmen lassen.

Ähnlich ist auch in den alten Pfarreien des kurkölnischen Sauerlandes so verfahren worden. Die früheren, so ungeheuer weitläufigen Prozessionen über die Grenze der Kirchengemeinde hatten neben dem religiösen Zwecke noch einen vorwiegend praktischen, den nämlich, dass die jüngere Generation die Grenzen kennen lerne, damit auch in Zukunft der Besitzstand nicht verdunkelt werden könne. Diese Vorkehrung war umso notwendiger, als man damals noch keine geometrisch festgelegten Flurkarten kannte. Diese kamen erst auf, als man zur Teilung der "Büssermarken" schritt. "Büsser" ist ein verballhorntes Hochdeutsch, entstanden aus dem Plattdeutschen "biuten", im Gegensatz zu den Binnenmarken d.h. den Ackerländern. Hierzulande wurden die Büssermarken im J. 1750 und ff kartographisch festgelegt, vermessen und versteint, und dann den Eingesessenen ihr Anteil überwiesen zum separaten Gebrauch. Nachdem diese Aufteilung vorgenommen war, ging man allmählich dazu über, die kirchlichen Prozessionen, die einen ganzen Tag in Anspruch nahmen, abzukürzen. Nur den Wenigsten war es möglich, den früheren Prozessionen vom Anfang bis zum Schlusse beizuwohnen; das war eine gewaltige Leistung, und für die Meisten einfach unmöglich. Daher kam es denn auch, dass bei den einzelnen Ortschaften neue Zuzügler sich einstellten, während die anderen an den heimatlichen Herd zurückkehrten; also ein immerwährendes Kommen und Gehen. Selbstverständlich musste auch an einigen Orten Pause gemacht werden, um sich durch Speise und Trank zu erfrischen.

Für die Geistlichen, selbst wenn sie sich einander ablösten und aus den Nachbar-Pfarreien Aushilfe bekamen, waren diese weiten Gänge eine wahre Tortur. Eine bischöfliche Verfügung brachte Abhilfe. "Auf den Antrag des Kirchenvorstandes zu Eslohe vom 17. ds. Mts. wird hierdurch genehmigt, dass die jährlich am Feste der hl. Dreifaltigkeit dort abzuhaltende Prozession das eine Jahr von Eslohe nach Bremscheid, Kückelheim, Sieperting, das andere Jahr nach Nieder-Eslohe, Sallinghausen und Wenne geführt werde. Paderborn, den 21. Mai 1828; das General-Vikariat Drücke." (Ohne J.-Nummer).

Nach dieser Einleitung begeben wir uns im Geiste nach Oberkirchen. Der Schnadezug, von dem hier Rede sein soll war aber kein religiöser Umzug, sondern rein praktischer Natur, eine Sicherstellung der Gemeinde-Grenzen. Der Befehl dazu ging aus von Christian Franz Diederich v. Fürstenberg im J. 1749. Er wird titulierte als Reichsfreiherr, Ihrer Röm. Kais. Majestät wirklicher Reichs-Hofrat und Kammerherr, Sr. Churf. Gnaden zu Cöln geheimer auch adliger Rat in Westphalen, sodann Churf. Mainzischer Geheimrat, Erbdroste der Ämter Bilstein, Waldenburg, Fredeburg; Gerichtsherr zu Oberkirchen. Erbvogt zu Grafschaft und Ewig, Erbherr zu Fürstenberg, Schnellenberg, Waterlappe, Herdringen, Adolfsburg, Horst, Ichterlohe, Winkhausen, Stirpe, Hüsten, Brockhauen, Hengesbeck (aber nicht bei Eslohe, sondern beim Schnellenberg), Waldenburg, Neheim etc.

Der "anitzo administrierende Richter des Gerichtes Oberkirchen" war Franz Michael Anton Honcamp. Unterm 25. Juli 1749 war der Befehl ergangen, unterm 19. Aug. begann die Ausführung und endigte am dritten Tage, am 21. August. Der Bericht, der nur wenig abgeändert worden ist, beginnt mit den Worten:

### **1. Abteilung, 1. Tag.**

Trat Herr Richter Honcamp samt den zum Gericht Oberkirchen verpflichteten Gerichtsscheffen Ludwig Schütte aus Oberkirchen, Adam König aus Almert, Lorenz Wiese aus Mittelsorpe, Johann Franz Becker aus Winkhausen und Jacob Albers aus Westfeld, auf die unterste Fürstatt (Feuerstelle - Herdstelle) Schmallenberg. Weilen für diesmal regierender Bürgermeister Johann Bernard Deimel auf dem Landtage zu Arnsberg und also abwe-

send, der Prokonsul Johann Hendrich Mönning, sodann die teils Gerichtsscheffen, teils Ratsglieder Franz Eberhard Rhode, Röttger Wilmes, Caspar Hellwig und Johann Hendrich Mönning *sive* Drüe, erschienen; nach *hinc inde* abgelegten Komplimentes besagter Herr Richter Honcamp öffentlich aussagte, wie im Namen und von wegen Exzellenz des Reichsfreiherrn v. Fürstenberg als Gerichtsherr zu Oberkirchen, an den Gerichtsschnadezug anzufangen anitzo allhier auf der Brücke und derselben dritten Strecke stehe, fort dieser Schnadezug den wirklichen Anfang machen tue; womit dann vorbemelte Herr von Schmallenberg diesen *terminum*, deren Limiten (Grenzen) anerkennend, zufrieden waren und eine glückliche Fortsetzung dieses also angefangenen Schnadezuges anwünschten, so mithin ihrerseits jenseits des Lenneflusses, dessen Mitte die Schnade allhier zu sein, allerseits anerkannt wurde.

(2)

H. Richter und Scheffe aber diesseits des Lenneflusses, weil in demselben der starke Felsen und teils Orten höher, dieserhalb nicht hinauf geritten, weniger denn gegangen werden konnte, unter klingendem Spiel mit der armierten Mannschaft fort marschierten bis an die oberste gegen Stadt Schmallenberg gelegene sogenannte Alberger Brücke, auf welcher grade in der Mitte die vorgemelten Herrn aus Schmallenberg, weil ihre Jurisdiktion allhier sich endet, der ihnen geschehenen Avise halber (Einladung) sich nochmals bedankend, ihren Abschied nahmen, hingegen sich daselbst zu Pferd einfand der Herr Johann Albert Rentz, Churf. Gogreve der Stadt und des Amtes Fredeburg, allwessen *jurisdictionis* Limiten an die Oberkirchischen zu schnaden anfangen, welcher dann auch noch *hinc inde* abgelegten Bewillkommungskompliment und gebotener ihm auch, jedoch *sine praejudicio* - verstatteten Erlaubnis hierseits des Lenneflusses, dessen Mitte auch von hier bis an den Einfluss des Bächleins, die Gleierpe genannt, die Schnade zu sein allerseits anerkannt wurde, gleich wohl wegen tiefen Wassers und wegen der starken Felsen darin, auch hier nicht zu reiten war, bei uns bleiben zu mögen, diesen Schnadezug mit H. Richter Honcamp und den Oberkirchischen Gerichtsscheffen continuierte den Lennefluss hinauf, bis an den Ort, wo das Bächlein, die Gleierpe genannt, in den Lennefluss einfällt, wo zwei gehauene Sandsteine stehen, deren einer den Fluss hinauf zu rechnen, rechter Hand mit dem Reichsfreiherrlichen v. Fürstenbergischen, der andere linker Seits, und grade gegenüberstehend, mit dem Churkölnischen Wappen bezeichnet ist. Dieser letztgemeldete Stein, gleichwie wegen darwider fallenden Flusses in etwa lose und oben überhangend geworden, also ist allerseits plazidiert, dass derselbe durch beiderseits deputierte Gerichtsscheffen solle aufgestreckt und festgestellt werden.

Allhier verließen H. Gerichtsscheffen und mit diesen auch H. Gogreve Rentz den Lennefluss, und continuierten unter klingendem Spiel den Schnadezug des Bächelchen, die Gleierpe genannt, dessen Mitte allhier und von hier durch das Dorf Huxel die Schnade zu sein anerkennend, durch den Wiesengrund hinauf, quer über den Weg, welcher von Holthausen nach der Stadt Fredeburg geht; ließen die verfallene Schneidemühle ein wenig linker Hand (des Gerichtsscheffen König von Holthausen) und gingen von da überall *pro termino* haltend, bis in das Dörfchen Huxel, und in demselben der Gleierpe hinauf neben das hart an diesem Bächelchen, im Hinaufgehen rechter Hand und Oberkirchischer Jurisdiktion, gelegene Godtfried Frischeis Behausung vorbei hinauf bis an den Weg, welcher von Huxel nach dem Juberge und Sahlbogen läuft, wo ein mit dem Reichsfreih. v. Fürstenberg'schen Wappen dies- und jenseits mit dem Churköln. Wappen bezeichneter gehauener Schnadestein hart an dem Wässerchen, das Arskerff genannt, vor einem Ufer steht, und der Rötgers-Stein genannt wird. Von diesem Stein gingen H. Richter, Scheffen, und H. Gogreve Rentz unter immerhin bei den auf dem Fuße folgenden armierten Oberkirchischen Eingesessenen klingendem Spiele auf dem Wege nach dem Sahlbogen, gradefort bis an den Stein, welcher mit beiderseitiger Bewilligung vor etlichen Jahren zur mehreren Sicherheit der Gerichtsschnade gesetzt worden und ein rötlich gehauener Sandstein ist, stehend zwischen den Wegen gegen das Franz Rath's von Holthausen Wiesenkämpchen, über und vor diesem Stein den Weg fort bis auf die Höhe des Sahlbogens, da aber - etwas linker Hand - den Fahrweg unter dem Juberge hin, gradefort in die Rennemeke, durch Klauken von Holthausen Kamp, in welchem linker Hand, hart unter dem Juberge abermal ein, diesseits mit dem Reichsfreih. v. F., jenseits mit dem Churköln. Wappen bezeichneter, etwas höher gehauener Schnadestein steht, und der Königsstein genannt wird.

Von diesem Steine ferner linken Hand einen hohen und stickelen (steilen) Ufer den Ju-berg hinauf, an dem Kloster Grafschaft ersterem das Gehölz zwischen Grafschaft und Stadt Fredeburg schnadende Stein welcher klein, und nicht gehauen, auch nicht bezeichnet, vorbei gradefort auf einen blinden Fahrweg, schier strack den Berg hinauf, doch um ein Haar weniger zur Rechten bis auf die Höhe, wo an dem über diese Höhe laufenden Fahrweg wiederum ein diesseits mit dem Reichsfreih. v. F., und jenseits mit dem Churköln. Wappen bezeichneter hoher gehauener Schnadestein steht und der Eckertstein genannt wird.

Von diesem Steine zogen H. Richter Honcamp und Scheffen und mit diesen H. Gogreve Rentz unter klingendem Spiele die Schnade fort, grade auf der Höhe, etwas rechter Hand überall der Wasserwage nach, dem Fahrwege hinaus an einen, diesseits dem Irreplatz, und ehe man an denselben kommt, stehenden gehauenen Stein, der Kemperstein genannt, bei welchem der von Mittelsorpe nach dem Dorfe Osterwald laufende Fußpfad vorbeigeht und von diesem Stein, - all der Wasserwage nach - auf der Höhe fort, bis an den sogenannten Irreplatz, über welchen von Mittelsorpe nach Freiheit Bödefeld, Herr Johann Heinrich Montanus - etwas linker Hand der Oberkirchischen Schnade befindlichen 3 hart aneinander stehende, das Freiherrlich v. Meschede zu Alme, und der Freiheit Bödefeld Gehölz abschnadende kleine Schnadesteine stehen - ein hölzernes Kreuz zur besseren Erkundigung dieses Fußweges, vor etlichen Jahren hat aufrichten lassen.

Allhier bei der Ankunft unseres Schnadezuges hatten sich schon eingefunden von wegen des Gerichtes Bödefeld die beiden Gerichtsscheffen David Gerken genannt Rothmann und Wilhelm Schmidt genannt Clasmann, weil aber der regierende Bürgermeister Anton Albers zu Arnsberg auf dem Landtage abwesend war, der Prokonsul Jost Hendrich Metten genannt Lucken, und der Kammerarius Johann Schmidt genannt Zanders, nebst dem Bürger Johan Christoph Dersch, welche dann sowohl, als auch der H. Gogreve Rentz, nebst H. Richter Honcamp und dem Eingangs gemelten Oberkirchischen Gerichtsscheffen, den allhier bestellten Mittags-Imbiss und einen Trank genossen.

(3)

Solchem nach der H. Gogreve Rentz, weil die Amts Fredeburg Schnade hier endigt, und des Gerichts Bödefeld hier wiederum anfängt, unter Anwünschung vergnüglicher Continuation dieses Schnadezuges seinen Abschied genommen; die vorgemelten Bödefelder Gerichtsscheffen, Prokonsul und Cammerarius (Rendant) aber mit H. Richter Honcamp und den Oberkirch'schen armierten Untertanen unter fernerhin klingendem Spiel von diesem sogenannten Irreplatz den Schnadezug ganz feierlich fortgesetzt haben auf die große Esmecke, sonst auch die hohe Egge genannt, wo auch der Oberkirchische Gerichtsscheffe Jacob Fresen aus Siedlinghausen zu den vorgemelten Gerichtsscheffen und die Raulinghauser Mark-Erben, als zu dem Oberkircher Gerichte gehörig, zu dem übrigen Gefolge gestoßen. Von dannen linker Hand über die Burau hinauf die Dreggersbank, wo unter einem Buchenbaume ein großer und 3 kleine, nicht gehauene, auch nicht gezeichnete, doch allerseits anerkannte Schnadesteine, den Steigerstein genannt, auf welcher, beinahe in deren Halbscheid, ein wenig unter dem Wege, rechter Hand desselben, in dem Gebüsch, ein allseits anerkannter Schnadestein steht, sonst der Kleinerstein genannt. Von diesem Steine, über die Sange grade fort, auf die Petersegge, wo 3 Steine beisammen stehen, welche das Freiherrlich v. Dersch zu Bödefeld, der Freiheit Bödefeld und des Dorfes Altenfelde Hude und Weide schnaden. Von diesen 3 Steinen, den Berg oder die Hohegrade hinunter den allgemeinen Fahrweg; welcher sonst unten an die Lotzkühle wieder anstößt, oben in seiner Krümme zur linken Hand lassend auf die Lotzkühle, welche neben dem von der Petersegger heruntergehenden jetzt gemeinen Fahrweg linker Hand, unten an dem Fuße der Höhe oder Berges in den Büschen gelegen, und sonst nur eine alte Kuhle ist jedoch allerseits *pro termino* anerkannt worden. Von dieser Kuhle gradefort, etwa eines Flintenschusses weit, auf dem Ebenthal, auf einem zwischen Buchenstämmen stehenden nicht gehauenen Stein, welches, wie alle Gerichtsscheffen berichten an Platz eines vorhin angeplackten aber verfaulten Buchenbaumes, von beiderseits angrenzenden Teilen, nämlich der Gerichte Oberkirchen und dem Gerichte Bödefeld, vor etwa 40 Jahren dahingesetzt worden und ein richtiger Schnadestein zu sein anerkennend.

Von diesem Steine, dem Hohen Homberg durch die Schlade, grade auf bis auf dessen Höhe, wo auf einem ebenen Platze ein nicht gehauener Stein steht, welcher, wie alle Gerichtsscheffen, nebst den Raulinghauser Markinteressenten berichten, in das Gericht Oberkirchen zwanggehörige Raulinghausen und die in des Gerichts Bödefeld Jurisdiktion gehörige Stein, Kleffer-Marken, und also diese beiden Gerichte scheidet.

Von diesem Steine, den Homberg auf der andern Seite, d.h. gegen das Dorf Siedlinghausen grade hinunter bis auf unter entlangs den Homberg durch die Büsche an besagter, dieser des Hombergs Seite herlaufende alte Heerfuhr oder Heerweg - Heerstraße, und sodann auf einmal wie im Winkel linker Hand dieser alten Heerstraße, und ferner der Raulinghauser Mark Schnade, nach dem Dorfe Siedlinghausen, bis an das Ende der - dem in dem Dorfe Siedlinghausen in Schreibers Hause wohnender Raulinghauser Mark-Interessenten Anton Schauerte, sonst Schreibers genannt - zugehörigen Ackerfelder; dann wieder zur rechten Hand, winkelrecht, grade dem Ufer hinunter auf das unterste unten an dem Fahrwege, welcher an diesem Orte von dem Dorf Siedlinghausen nach der Burau geht, gelegen, dem vorgenannten Anton Schauerte *sive* Schreibers zugehörigen Ackersende nach Siedlinghausen hin, zeigt, einer in der Erde und demselben gleich liegender ziemlich großer platter Stein, über welchem nunmehr obgemelter Oberkirchischer Richter H. Ferdinand Höyink vor etlichen Jahren in Streit und Schlägereisachen, sein des angrenzenden Antonii Schauerten Vaters, Hermannus Schauerten als Klägers gegen Georg Gotten als Beklagten, beiderseits in Siedlinghausen wohnhafte Raulinghauser Markinteressenten das Gericht besaßen und das Protokollum zur ewigen Gedächtnis geschrieben hatten, welches alles nebst diesem Anton Schauerte auch die anwesenden sämtliche Raulinghauser Markinteressenten und der Oberkirchische Gerichtsdienner Anton Freimuth attestierenden, der Gerichtsdienner aber bezeugte, dass er als Zeuge die Parteien auf Befehl des seligen H. Richters Ferdinand Höyink zitiert, den Tisch, auf welchem das Protokoll geschrieben worden, über diesen Stein gesetzt und sonst dem Gerichte aufbewahrt habe, womit dann für diesen Tag, weil die Sonne allschon hinuntergegangen, angebrochen und in dem Dorf Siedlinghausen, bei dem Oberkirchischen Gerichtsscheffen Johann Jacob Freesen, das Nachtquartier genommen worden; die von Bödefeld aber wegen einfallender Nacht ihren Abschied genommen haben.

## II. Abteilung, 2. Tag.

Als nun folgenden Morgens, heut den 20. Aug. H. Richter Honcamp mit den Eingangs gemelten Gerichtsscheffen des Gerichtes Oberkirchen und armierten dieses Gerichts Untertanen zu vorgemelten an des Anton Schauerten *sive* Schreibers untersten Acker liegenden Steine, bei welchem dieser Schnadezug gestern Abend abgebrochen worden, sich wiederum befanden, continuierten dieselben unter wacker klingendem Spiele den Schnadezug zwischen den Gerichten Bödefeld und Oberkirchen.

Von diesem Steine, *linea recta*, und quer über den vorhin gemelten Fahrweg, durch die Wiesen auf den sogenannten Krumpen-Bruch bis in den Nebenfluss, an welchem Orte die Bödefeldische Gerichtsschnade den Nebenfluss hinunter sich wendet und die Oberkirchische verlässt, hingegen des Gerichtes Medebach Schnade wiederanstoßet.

(4)

Woselbst dem der in dem Dorfe Siedlinghausen wohnender Amt-Medebachischer Gerichtsscheffe Johann Christoph Sengen gt. Platte sich einfindend seine allhier folgende Vollmacht:

"Nachdemahlen der H. Richter Honcamp künftiger Bitte, den 20. d. Mts. die Oberkirchische Gerichtsschnade beziehen, mithin die ober Siedlinghausen an der Amts-Medebachischer-Schnade der Zug wird hergenommen werden, also wird H. Gerichtsscheffe hiermit committiert, auf bestimmten Tag, von hierseits sothanen Schnadezug zu beobachten.

Medebach, den 16. Aug. 1749.  
J.H. Weise, Richter."

und continuirten sonächst jenseits des Nebenflusses, dessen Mitte *pro termino* anerkennend hinauf, H. Richter Honcamp und mehrgemelte Oberkirchischen Gerichtsscheffen mit den armierten Mannschaften, aber diesseits des Nebenflusses hinauf, unter klingendem

Spiel, diesen Schnadezug bis an die Trift oder Durchfahrt, hart unter dem sogenannten Gruels oder Heinrich Simons Waldhammer sodann durch die Trift oder Durchfahrt, den vorgesetzten Waldhammer zur rechten Hand lassend, quer über den Nebenfluss, fort durch deren Johann Christoph Simons genannt Gruels, Jacob Stuten genannt Hucken Caspar Krelings genannt Peters, des Oberkirchischen Gerichtsscheffen Johann Jacob Fresen Wiese, *linea recia*, doch etwas zur linken Hand, grade an den Ort; an welchem ehemals die Raulinghauser Scheuern gestanden und anitzo der Fahrweg sich teilt, und rechter Hand nach der Burau linker Hand aber unter der Raublinghauser Buche und der Himmelskrone herlaufet; von diesem Ort ferner, linker Hand die Raulinghauser Buche, sodann den Berg, die Himmelskrone genannt, grade hinauf bis auf dieses Berges Höhe und den daselbst befindlichen ziemlich großen, runden und ebenen Platz allwo der Medebacher Gerichtsscheff Sengen seinen Abschied genommen, weil die Winterbergische Jurisdiktions-Schnade allhier anstoßet und mit diesem der Schnadezug continuirt werden müssen.

Als aber von Seite des Gerichtes Winterberg Niemand erschienen, der H. Richter Honcamp zugleich auch Richter zu Winterberg die beiderseits unstreitige und versteinte ihm wohlbekannte Grenze und das Nötige für das Gericht Winterberg pflichtmäßig mit observieren zu wollen sich erklärt, sodann auch sich einfanden der Hermann Sieberg, ein alter, und über 50 Jahre gewesener und noch wirklich seiender Jäger und Holzförster des Freiadligen Hauses Siedlinghausen, dessen privates Gehölz rechter Hand anschnadet, so wurde dieser Schnadezug ferner continuirt vom jetzigen runden, ebenen und offenen Platz auf der Höhe des Berges, die Himmelskrone genannt, befindlich diesen Berg etwas linker Hand hinunter in einen Fahrweg, also fort gen Winterberg hinaus, oben ein linker Hand gelegener Wiesengrund, das Schulden Hölcken genannt, allwo einer der Winterberger und des freiadligen Hauses Siedlinghausen Gehölz sowohl, als diese Oberkirchische und Winterbergische Jurisdiktion abschnadender, nicht genauer Stein steht.

Von diesem Steine, etwas rechter Hand, grade fort auf der zweiten, gleich dem vorigen schnadenden Stein, welcher bei einer alten Kohlengrube steht, auf dem sogenannten Beulen. Von diesem zweiten, grade fort, auf den nicht gar weit davon stehenden dritten Stein, somithin über den Rücken des sogenannten Beuls auf den vierten Stein, welcher steht allwo der Berg schon abhängig wird. Von diesem Stein weiter den Berg hinunter auf den fünften Stein, welcher unter dem Berge auf einem zwar offenen Platz, jedoch unter ein Paar Bäumen steht, ziemlich groß und stark, aber gleich den vieren weder gehauen noch gezeichnet ist. Von diesem Stein, etwas linker Hand, gradefort, an die Wiesen und in das Flüsschen Renauw genannt, und solcher Fluss welcher allhier die Schnade bildet, als immerhin durch die Wiesen hinauf bis an den Ursprung dieses Renauw-Flüsschen. Von diesem Ursprunge grade fort, an der Stadt Winterberg nach Astenberg und Nordenau laufender Landstrasse gelegenen Wolfskuhle, ein wenig rechter Hand auf den unter dem genannten Hohen- oder Kahlen-Astenberge, welcher ein offenes Haidfeld ist, in dem Haidfelde linker Hand der jetzigen Landstrasse stehende Bann- oder Blutstein, welcher stark, ziemlich hoch, dem Ansehen nach ein Wasserstein, sonst aber weder gehauen, noch gezeichnet ist, woselbst dann die Winterbergischen Gerichtsscheffen Jacobus Quik genannt Witte, Jodocus Greben genannt Figgen und Jodocus Wien genannt Vestes, sodann auch aus dem Magistrat, weil regierender Bürgermeister Anton Martini auf dem Landtage und also abwesend, die Ratsverwandten Christoph Wahlen genannt Oelker, Anton Abel, Heinrich Wahlen genannt Bücken und der Stadt-Sekretarius Philipp Meinolph Potteken erschienen, welche sämtlich dann nach abgelegtem Willkommen, dass an der Himmelskrone nicht erschienen wegen Entlegenheit des Ortes und Unvermögenheit er anitzo präsenterteils sehr alter Leute sich excusierend, den Schnadezug continuieren halfen.

Von jetzt besagten Bann- oder Blutstein, grade auf das Höchste des Kahlen-Astenberges; vor diesem, das Höchste genannt, und wo bei hellem Wetter die an dem Rheinfluß obig der Churköln. Residenzstadt Bonn gelegenen sogenannten 7 Berge, und auf diesen die *rudera* (Trümmer) der nunmehr verfallenen Schlösser Drachenfels, Löwenberg und Wolkenburg, sollen gesehen werden können.

Von dieser Höhe grade zu, die Quellen des Lenneflusses rechter Hand lassend, auf den fürdem so genannten Wettstein, welches ein Winterbergisches Waldteil ist, und mit die-

sem Namen benannt wird - gelegene Landwehr oder Schanze, wo durch dieselbe der Weg nach dem neuen Dorfe, sonst der Berleburgische Neuastenberg genannt, hinläuft.

(5)

Von da, jedoch um ein Weniges rechter Hand, den beiden, sowohl Astenbergisch als Oberkirchischer Seits, uralte angeplackten Bäumen, grade fort, bis an den sogenannten Gerrecken Stein, welcher nur ein erhöhter offener Platz und Felsen ist, bei welchem der Mittags-Imbiss genommen, und nachdem die Winterberger, deren Schnade hier die Oberkirchische verlässt, hingegen die Gräflich Berleburgische anstoßet, unter Anwünschung fernerer vorzüglicher Continuation dieses Schnadezuges, ihren Abschied genommen, wurde mit den hier erschienenen Hochgräflich Berleburgischen Schultheiß und Förster zu Gerrenckusen, Ludwig Dickel und dem Scheffen Johann Luckel, sodann andern bei sich gehabt, dieser Schnadezug continuirt.

Vor den Gerrecken Steine über das offene Feld, das Berleburger Dorf Langewiese vorbei, bis vor die Hohelei, überall den vor etlichen Jahren beiderseits, vermöge Recesses gesetzten und heute noch unverletzt aufrecht stehenden, nicht gehauenen, auch nicht bezeichneten Steinen nach, ferner die Hohelei grade hinauf und auf deren Höhe, überall der Wasserwage nach und den beiderseits und zwar Cölnische, d.h. rechter Seits mit einem **†**, und linker Seits mit einem **W**. bezeichneten uralten Landschnadebäumen nach, an welche dann unserer Seits, d.h. Churkölnischer Seits, nebst dem Kreuz auch die Littera **F** zu Urkund des Ihro Exzellenz, dem Reichsfreiherrn v. Fürstenberg privatim zugehörigen Gehölzes, angehauen und damit bis die bover der achtersten Wiese und bover dem diesem Siepen, wie am gegebenen Orte mehreres wird beschrieben und dem Befinden nach wird notirt werden, stehen sollenden Stein continuirt werden soll, bis auf den Berleburgischer Seits also genannten Langenplatz, wo es Oberkirchischer Seits hinten auf dem Sippelkoppe benannt wird, allwo denn der vorgemelte Gerrenckuser Schulze und Förster Ludwig Dickel, weil sein Forst allhier sich endet, und mit den Seinigen Abschied genommen, hingegen der Hochgräflich Berleburgische Schultheiß und Förster von Schollar, Christian Dickel nebst seinem Sohne Johann Dickel, sich einfanden und diesen Schnadezug nach abgelegten Bewillkommungscompliment mit continuirten, überall den uralte angeplackten Schnadebäumen nach an welche Churköln. Seits neben das **†** auch die Litter **F** wie vorhin gemeldet, anzuhaue der H. Richter befohlen hat, welches die Untertanen dann auch fleißig verrichteten, bis hart an den Schollarschen Zigeunerstock (Heidenstock), bei welchem, nur ein wenig rechts, ein Stein steht und ein uralter, und zwar hier der Erste Landgrenzstein zu sein anerkannt wurde, jedoch nicht groß, nicht gehauen und nicht gezeichnet ist.

Von diesem Steine, den uralte angeplackten Schnadebäumen nach, welche auch hiersits mit der Litter **F** bezeichnet worden, etwa 300 Schritt weiter auf den 2. Stein; auch nicht gehauen und nicht gezeichnet, jedoch allerseits anerkannten Landgrenzstein.

Von diesem 2. Stein, den uralte angeplackten Schnadebäumen nach, an welche hiersits die Litter **F**. angehauen wurde, wo es Berleburgerischer Seits auf der großen Rudenbach, Oberkirchischer Seits aber bover der achteren Wiese und bover den Dieffen Siepen genannt wird, fand sich ein wenig von der Landschnade, etwa 15 Schritt rechter Hand, und grade über dem Dieffen Siepen, abermal ein Stein, vor Alters mit einem Zirkel umhakt und also wie in einem Aufwurf stehend, welchen der besagte Schollarische Schultheiß und Förster Christian Dickel kein Landgrenzstein, zu sein, sondern dass derselbe das Gehölz zwischen Ihrer Excellenz, dem Reichsfreiherrn v. Fürstenberg, und dem Kloster Grafschaft abschnade und darum von der Grenze etwas abstehe; fort dessen Fläche und Platte, querüber zum Walde hinein, Churköln. Seits grade auf das Dieffe Siepen zeige, beständig und mehrmals aussagte, und um zu zeigen, wie dieser Stein schnaden tue, seinen Stock darauf legen tat, denn, hier bei diesem Stein, mit Anhauung der Litter **F**. einzuhalten der H. Richter Honcamp befohlen, und sonst den Schnadezug den uralte beiderseits angeplackten Schnadebäumen nach continuirt, hat auf den allerseits anerkannten, jedoch auch nicht gehauenen und nicht bezeichneten 3. Stein, den 3. uralten Landgrenzstein, welcher vor den beiderseits also genannten Schlumpen, eben nicht weit von dem langen Malstein steht, und von diesem Stein auf den 4., auch nicht gehauen oder gezeichnet, jedoch allseits also genannten Schlumpen steht, wo selbst, weil es Abend war, abermals abgebrochen und der Schultheiß und Förster Christian Dickel mit

dem Versprechen, sich folgenden Morgens um 8 Uhr hier wieder einzufinden, für diesmal Abschied genommen, H. Richter Honcamp aber mit dem Gerichtsscheffen nach der Almert, welche schier eine Stunde Weges rechter Hand von der Grenze abgelegen ist, fortmarschiert und daselbst bei dem Oberkirchischen Johann Falke übernachtet.

### III. Abteilung, 3. Tag

Als nun folgenden Morgens, den 21. Aug., H. Richter Honcamp mit den Oberkirchischen Gerichtsscheffen, wie auch gestern allgemein geschehen, anfolgenden armierten Untertanen, morgens um 8 Uhr auf den Schlümpen bei den langen Malstein ankamen, war der Schultheiß und Förster Christian Dickel daselbst schon zugegen und wurde so dann der Schnadezug continuirt.

Von diesem langen Malsteine, den überall beiderseits angeplackten uralten Grenzbäumen nach, auf den 5., an der Berleburger Seite also genannten kleinen Radenbach, Oberkirchischer Seits aber an dem Bauholte geheißten, stehenden uralten Landsteine.

Von diesem Steine auf den 6., gleichfalls allseitig anerkannten den vorigen gleichen, uralten Landgrenzstein, welcher an der Berleburgischen Seite also genannten Lutze, hierseits aber am Salzscheide benamset, hart an einem Fahrwege steht, allwo, weil sein Forst sich endet, besagter Schultheiß und Förster Christian Dickel seinen Abschied genommen, hingegen der Winnigerhäuser Förster und Hochgräflich Berleburgische Hofjäger Johann Philipp Kläber, dessen Forst hier angehen soll, sich einfand und nach abgelegtem Bewillkommungskompliment diesen Schnadezug continuieren half, überall den beiderseits uralte angeplackten Schnadebäumen nach.

(6)

Von den 6. Stein auf den 7., gleichmäßig allerseits anerkannten, dem vorigen gleich uralten Landgrenzstein, welcher linker Hand des Weges steht, auf dem Berleburgischerseits also genannten Romsberge, Oberkirchischer Seits aber die hohe Germicke geheißten.

Von diesem Steine fort auf den 8. Landgrenzstein, welcher stehet linker Hand des Weges, Oberkirchischerseits auf den Gebrannten genannt, und ist, wie die vorigen, weder gehauen, noch gezeichnet.

Von diesem 8. Steine auf den 9., den vorigen gleich allerseits anerkannten uralten Landgrenzstein, welcher steht nicht weit von dem jetzigen 8., bei einem offenen Platze.

Von diesem 9. auf den 10. Landgrenzstein, welcher steht, wo es Berleburgerischerseits an dem Pferdeschuhes, Oberkirchischerseits aber an dem Berleburger Wald genannt wird, linker Hand gleich am Wege.

Von diesem Stein auf den 11. uralten Landgrenzstein, welcher steht hart an einem Wege, wo es Berleburgerischerseits "bover des Klaslöcheren", Oberkirchischerseits "bover dem Mühlstücke" oder "am Bleche" genannt wird, darum an einem Bleche, weil an einem Baum ein viereckiges Blech, auf welcher die Zigeunerstrasse abgemalt gewesen, angenagelt ist. Hier hat besagter Hochgräflich Berleburgischer Hofjäger Johann Philipp Kläber, weil sein Forst an diesem Ort endigt, seinen Abschied genommen, hingegen der Hochgräflich Berleburgische Oberjäger, Herr Friedrich Wilhelm Kayser, sich eingefunden, und diesen Schnadezug continuieren helfen.

Von dem 11. Steine, den überall beiderseits angeplackten Schnadebäumen nach, auf die sogenannte Wolfskuhle; von da ferner auf den 12. uralten Landgrenzstein, bei welchem auch das Kloster Grafschaft Jagd allhier sich endigt, und Ihrer Excellenz, des Reichsfreiherrn v. Fürstenberg Privatjagd hier anfängt, der Ort, an welchem hier der 12. Stein steht, wird Berleburgischerseits "auf dem Dörrenhölzchen", Oberkirchischerseits aber auf der Luttmecke genannt.

Von diesem 12. Stein über das Berleburgischerseits "das Hängen", Oberkirchischerseits aber "der Schneesberg" genannt, wo von der Grenze ab, und in des rechter Hand, unten am Berge gelegenen Herrschaftlich v. Fürstenberg'sche Jagdhaus sich verfügend, daselbst einen kleinen Imbiss genommen, und dann wieder auf die Grenze an den Ort, an welchem abgelassen worden, verfügt, mithin dieser Schnadezug den beiderseits uralten Schnadebäumen nach, continuirt haben, bis auf den "Hohen Herteler" und an der

dasselbst stehenden gehauenen, einerseits Churköln, andererseits, und zwar hierseits, mit Reichsfreiherrn v. Fürstenberg'sches Wappen bezeichnet also benannten Bannstein, woselbst, weilen die Oberkirchischen Gerichtsgrenzen sich rechter Hand von der Landschnade abwenden, der vorgemelte Hofgräfl. Berleburger Oberjäger H. Fried. Wilhelm Kayser, seinen Abschied genommen und auf H. Richter Honcamps fast überall getanen und hier nochmals repetierten Vortrag, gestalten diese Landschnade Berleburgischerseits künftig nicht mehr, wie bisher geschehen, einseitig und ohne vorher Ihre Excellenz, dem gnädigen Gerichtsherrn zu Oberkirchen oder wenigstens das dasige Gericht zeitig Bericht und Verhaltensbefehl einholen könne, zu avisieren, gezogen werden möchte, bei seiner gnädigen Herrschaft die schuldige Relation abzustatten und mittelst derer dieses, ohnehin an sich billiges Ansuchen, werkstellig zu befördern zugesagt hat.

Als nun bei diesem sogenannten Bann- oder Blutsteine auf der Hohen Herteler nachmittags um 4 Uhr H. Vosbach, Churköln. Gerichtsschreiber zu Bilstein mit den beiden Gerichtsscheffen Heinrich Annen von Heinsberg und Johann Caspar von Niederfleckenberg, Lenne und Milchenbach, mit einem Tambour sich einfanden, continuierten dieselben mit H. Richter Honcamp und den Oberkirchischen Gerichtsscheffen von den jetzigen Bannstein über das große Bruch, das Dormecke-Siepen hinab, an welchem unten, wo selbiges in das Flüsschen, die Untrop genannt, einfließet, ein großer Grenzstein steht, einerseits mit Churköln und andererseits mit Reichsfreih. v. Fürstenberg'schen Wappen bezeichnet.

Von diesem Stein quer über das Bächelchen, die Untrop, über das sogenannte Klosters Land, einen sehr hohen Berg "Schartierich" genannt, schnur grade hinauf bis auf dessen Höhe, wo er bei letzterem und beim vorigen Umgange zu setzen, beiderseits beliebten Grenzstein annoch nicht hingesezt ist, deshalb darüber gehörigen Orts zu referieren, beiderseits revidiert worden.

Von dieser Höhe herunter, quer über das Flüsschen, die Wiesentrop genannt, auf den zwischen beiden Ortschaften Ober- und Nieder-Fleckenberg, in Berkenhäuers Wiese, an einem Gartenzaun stehend, einerseits mit Churköln und andererseits mit dem Reichsfreih. v. Fürstenbergschen Wappen bezeichneten Stein, weiter grade den Buckelberg hinauf, wo sich 2 Steine nacheinander finden. Von diesem letzten Steine, grade den Buckelberg hinunter, auf die sogenannte Bollersschlacht. Von dieser Schlacht, den Lennefluss hinauf bis auf die Mitte der untersten Schmallenberger Brücke, wo auch vorgestern der Anfang gemacht, fort dessen zu mehrerer Bezeigung und zu einem ewigen Andenken auf dieser jetzt gemelten Brücke, und zwar derer 3. Schranke stehender H. Richter Honcamp auf Ihrer Exzellenz des Reichsfreiherrn v. Fürstenberg als Gerichtsherrn zu Oberkirchen hohes Wohlsein, und Gott gebe vieljährige Continuition, ein Glas Wein dem H. Gerichtsschreiber Vosbach und übrigen Anwesenden zugetrunken.

Nachdem nun dieses alles, wie es hier beschrieben ist, in unserer, der unterschriebenen beiden Notaren und der Eingangsgemelten beiderseitigen Zeugen Gegenwart, am 19., 20. und 21. Aug. 1749 verhandelt und dieses des Hochfreiherrlich v. Fürstenberg'schen, Oberkirchischer Jurisdiktionsschnade mit allen vermelten Anschnadenden und Erschienenen ganz feierlich bezogen worden, so haben wir darüber dieses gegenwärtige Dokument, *sive* überall abgehaltenes Protokoll, durch eine fremde Hand zwar abgeschrieben, jedoch von uns zum fleißigsten vorhin protokolliert und aufgesetzt, nach fleißiger mit unserem Original-Protokoll getaner Collationierung beiderseits eigenhändig unterschrieben, und mit unserem in Rot-Siegelwachs aufgedrückten Notariats-Amts-Signetten bedruckt.

(7)

So geschehen *anno diebus ut supra*.

L.S. Johannes Antonius Mause, *auctoritate Caesaria Notarius publicus requisitus testomanu propria*.

L.S. Johannes Christophorus Heppelmann, *Notarius publicus, et in Electorali Westfalica Camcellaria Arnsbergae immatriculatus, requisitus propria manu testomanu propria*.

So weit der offizielle Bericht über den Schnadezug vom Jahre 1749, dessen Protokoll im Archiv zu Herdringen aufbewahrt wird.



Einzelne Punkte seien noch besonders hervorgehoben:

1. Der Schnadezug des Patrimonialgerichtes Oberkirchen berührte die Grenzen der ehemaligen Gerichte Fredeburg, Bödefeld, Medebach, Winterberg, die Grafschaft Berleburg, das Land Bilstein und das Kloster Grafschaft; wie man sieht, ein ausgehnter Besitzstand.
2. Ich zweifle nicht daran, dass die vorliegende Beschreibung nicht nur für die "Oberkirchischen Untertanen", wie sie mehrmals und huldvoll tituliert werden, sondern auch für alle angrenzenden Nachbarn von Interesse sein wird. Werden doch die Grenzen so genau und sorgfältig, und wie mit dem Finger auf die Grenzsteine hingewiesen, dass man sich versucht fühlen könnte, die Sache noch einmal zu kontrollieren, um nach Verlauf von 150 Jahren zu sehen, ob kein Landesgrenzstein und kein Schnadestein abhanden gekommen. Namentlich könne der ominöse Bann- oder Blutstein Veranlassung werden, in längst vergangene Zeiten zurückzublicken und die blutigen Exekutionen an Räubern, Mördern, Wegelagerern oder anderm schlechten Gesindel an der schauernden Seele vorüberziehen zu lassen.
3. Auch die Vorführung der leitenden und begleitenden Persönlichkeiten, die nach Name, Heimatort und sozialer Stellung uns bekannt gemacht werden, muss für den abstammenden Nachwuchs einen eigenen Reiz haben, indem sich so das 4. oder 5. Glied der Verwandtschaft wieder anknüpfen läßt.
4. Hand aufs Herz! Eine Frage: Wenn die Oberkirchischen Untertanen jetzt befragt würden, ob sie die alten Patrimonial-Verhältnisse zurückwünschten, oder bei der jetzigen Landes- und Rechtsverfassung bleiben wollten, dann dürfte der Entscheid nicht viel Kopfzerbrechens machen. Da würden wohl Alle es mit dem Dichter halten: "Mein Vaterland muß größer sein!" Manches Rückständige ist durch die politische Umwälzung beseitigt und durch neue Gebilde verdrängt worden. Wer wollte die Zeitgeschichte um Hunderte von Jahren zurückgeschraubt wissen? Unaufhaltsam schreitet alles voran. Auch wir sollen einem vernünftigen Fortschritt huldigen, dann werden auch Fortschritte gemacht werden in der Lebenshaltung, in Ackerbau und Viehzucht, im Verkehrswesen, in allgemeiner Bildung und auch in kirchlicher Neubildung. Nachdem die grenzenlose Armut früherer Zeiten beseitigt ist, kann man daran denken, im bürgerlichen Leben gemeinnütziger zu schaffen, im Kirchen- und Schulwesen alles so zu regeln, wie es wünschenswert ist, namentlich, dass entfernte Filialen eine eigene und selbständige Kirchengemeinde bilden können. Der Anfang ist ja auch vielfach schon gemacht, die Weiterentwicklung und Errichtung neuer Pfarreien ist nur eine Frage der Zeit. Man Sorge nur frühzeitig durch organisierte Sammlung für die nötigen Moneten. Der nächste und wahrscheinlich auch der letzte Schnadezug erfolgte am 15., 16. und 17. Oktober 1783.

Weil die Verhandlungen sich meist abgewickelt habe, wie anno 1749, so habe ich von einer wörtlichen Wiedergabe Abstand genommen. Nur was neu ist, soll kurz erwähnt werden.

Der amtierende Richter ist Wilhelm Biergans. Notare sind Georg Heppelmann, und Wilhelm Nüchel. Der Richter wird auch Stallmeister genannt, *praefectus stabuli*, und Sekretär. In seiner Begleitung war auch der administrierende Richter des Churköln. Amtes Bilstein, Adolph Wilhem Hoyinck, ferner der Sohn des Licentiaten und Churfürstl. adjungierten Gerichtsschreibers des Amtes Bilstein Theodor Hoyinck. Sodann die Oberkirchischen Gerichtsscheffen Adam Kemper von Mittelsorpe, Franz König von Holthausen, Hermann Schütte von Oberkirchen, Franz Anton Becker aus Winkhausen, Hermann Falken aus Almert und Maximilian Risse.

In Schmallenberg regierender Bürgermeister Caspar Mönning genannt Lutter, Gemeindevorsteher Franz Störmann, auch Churfürstl. Richter Anton Vogt, Gerichtsschreiber Franz Michael Hengesbach, Gerichtsscheffe Teipel gt. Stoffels und Caspar Mönning.

Fredeburg: Gerichtsscheffe Johann Vogt gt. Siebein von Obringhauen, Ludwig Grobbel aus Obringhauen.

Bödefeld: Churfürstl. Richter Gertmann, dessen Gerichtsschreiber Abel, Gerichtsscheffe Johann Schmidt gt. Zanders, vom Bödefelder Magistrat Herr Bürgermeister Josef Al-

bers, Camararius David Knipschild gt. Lücke, Sekretär Huth, Senator Johann Heinrich Braun nebst Gemeindevorsteher Jobst Knipschild.

Siedlinghausen: Gerichtsscheffe Mathias Hülsebeck gt. Völmicke, Christoph Ritter gt. Göbbel und Christoph Schuhmacher gt. Meyer.

Raulinghausen: Anton Krachling gt. Peters, Caspar Bernd Droste gt. Henke.

Winterberg: Richter Licentiat Gertmann als Churfürstl. Richter zu Winterberg, Gerichtsscheffe Peter Braun, Gerichtsschreiber Abel, Gerichtsscheffe Lorenz Wahle gt. Hesse, Johann Lüttecke, Georg Quick gt. Wilmes und Heinrich Fresen. Von Seiten des Winterberger Magistrats Herr Bürgermeister Josef Abel, Sekretär Franz Joseph Kuse, die beiden *camerarii* Johann Wahlen gt. Kumpes und Jacob Hesseke und Georg Lütteken.

"Da nun der Abend einfiel, wurde für diesen Tag abgebrochen und bei dem Hochwürdigem Herrn Pastor Schlinckmann zu Oberkirchen von Herrn Richter und Scheffen das Nachtquartier aufgeschlagen."

Grafschaft: Erschien Herr P. Kellner Henricus Sieker, Herr Prior Edmundus Rustige und Herr Küchenmeister Beda Becker.

Bilstein: Der committierte Bilsteinsche Gerichtsscheffe Johann Esleben mit seinem Sohne. Der Stein wurde von ihnen als richtig anerkannt.

Winkhausen: Bei Scheffe Becker wurde übernachtet.

Nachdem Vorbeschriebenes alles in meiner des *Notarii* und der Zeugen und Grenznachbaren Gegenwart verhandelt, vollführt, auch an allen Orten die um den vorgeschriebenen Grenzsteinen vorgefundenen alten Kreise und sonstige Schnadezeichen wieder erneuert worden, ein Solches attestiere und referiere mittelst anbei gedruckten *Notarietatis signetum* hiermit.

*Actum anno mense et diebus quibus supra.*

Dass gegenwärtige Abschrift nach geschehener fleißiger Verlesung mit dem vom Notar Becker beschriebenen Protokoll als völlig übereinstimmend befunden worden, wird von mir Endesunterzeichnetem Notar beglaubigt.

Zur Beglaubigung habe ich zugleich mein gewöhnliches Notariatssiegel untergedruckt.

Geschehen Oberkirchen, den 19. Dez. 1793

*Aderequisitionem Ego Padberg, Notarius Bonnae legalis in fidem subscripsi m. ppr.*

(Ende).